**Vorlesung Urheberrecht**

**Sommersemester 2020**

**Arbeitspapier Nr. 15: Internationales Urheberrecht**

1. **Vertiefungshinweise:**

*Geller,* Internationales Immaterialgüterrecht, Kollisionsrecht und gerichtliche Sanktionen im Internet, GRUR Int. 2000, 659; *Halfmeier,* Vom Cassislikör zur E-Commerce-Richtlinie: Auf dem Weg zu einem europäischen Mediendeliktsrecht, ZEuP 2001, 837; *Junker,* Anwendbares Recht und internationale Zuständigkeit bei Urheberrechtsverletzungen im Internet, Kassel 2002; *Klett,* Diskriminierungsverbot und Europäisches Urherberrecht – Unmöglichkeit absoluter Gerechtigkeit, ZUM 2002, 732*; Sack*, Das internationale Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht nach der EGBGB-Novelle, WRP 2000, 269; *Sack,* Das internationale Wettbewerbsrecht nach der E-Commerce-Richtlinie (ECRL) und dem EGG-/TDG-Entwurf, WRP 2001, 1408; *Schack,* Internationale Urheber-, Marken- und Wettbewerbsrechtverletzungen im Internet, Internationales Privatrecht, MMR 2000, 59; *Schack,* Copyright licensing in the internet age. Choice of law and forum, in: Corporations, capital market and business in the law, 2000, 489; *Thum*, Internationalprivatrechtliche Aspekte der Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke im Internet, GRUR Int. 2001, 9; *Wilske,* Conflict of Laws in Cyber Torts, CRi 2001, 68; *Cass,* Laws of creation, Property rights in the world of ideas, 2013; *Petry,* Schutzland oder Ursprungsland – Wer bestimmt den Urheber nach der Revidierten Berner Übereinkunft, GRUR 2014, 536

1. **Hinweise:**
2. Der persönliche Anwendungsbereich des UrhG erstreckt sich dem Grundsatz nach nur auf deutsche Staatsangehörige. Gemäß § 120 Abs. 1 S. 1 UrhG ist dies unabhängig davon, ob und wo die Werke erschienen sind. Wird ein Werk von Miturhebern (§ 8 UrhG) geschaffen, genügt es gemäß § 120 Abs. 1 S. 1 UrhG, wenn ein Miturheber deutscher Staatsangehöriger ist. Deutschen i.S.d. § 120 Abs. 1 S. 1 UrhG stehen nach § 120 Abs. 2 UrhG Deutsche i.S.d. Art. 116 Abs. 1 GG und Angehörige des EWR gleich, sowie nach § 122 Abs. 1 UrhG Staatenlose und nach § 123 UrhG ausländische Flüchtlinge, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der BRD haben.
3. Ausnahmsweise erstreckt sich nach § 121 Abs. 1 UrhG der Schutz des deutschen Urheberrechts auch auf Ausländer, wenn das Werk im räumlichen Geltungsbereich des UrhG erscheint, es sei denn, dass das Werk oder eine Übersetzung früher als 30 Tage vor dem inländischen Erscheinen außerhalb dieses Gebietes erschienen ist. Als erschienen gelten nach § 121 Abs. 2 UrhG auch Werke der bildenden Kunst, die mit einem Grundstück im Inland fest verbunden sind.
4. Der räumliche Geltungsbereich des UrhG ist auf das Gebiet der BRD beschränkt. Umgekehrt haben auch ausländische Normen im Inland keine Geltung, so dass ein ausländisches Urheberrecht für inländische Tatbestände keine rechtliche Wirkung hat (Territorialitätsprinzip).
5. Die Beurteilung von Urheberrechtsverletzungen richtet sich aufgrund der beschränkten territorialen Wirkung des Urheberrechts nach dem Schutzlandprinzip, d.h. es ist bei Verletzungshandlung das Recht des Staates anwendbar, der Urheberrechtsschutz gewährt. Ist eine Verletzung teilweise im Schutzland und teilweise im Ausland begangen worden, muss zuerst geklärt werden, ob die Schutznorm auch Handlungen, die teilweise im Ausland begangen wurden, erfasst und weiterhin, ob eine bestimmte Handlung auch nach dem Recht des Schutzlandes als Urheberrechtsverletzung zu qualifizieren ist.
6. Die Bedeutung der fremdenrechtlichen Bestimmungen in § 121 Abs. 1 bis 3 UrhG ist praktisch aufgrund einer Vielzahl internationaler Abkommen, auf die in § 121 Abs. 4 S. 1 UrhG verwiesen wird, gering.
7. Das wichtigste Abkommen dieser Art ist die Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst vom 9.9.1886. Diese wurde mehrfach revidiert, zum letzten Mal 1971 in Paris und ist heute als Revidierte Berner Übereinkunft (RBÜ) bekannt. Die RBÜ gewährleistet den internationalen Urheberrechtsschutz in erster Linie durch den Grundsatz der Inländerbehandlung aus Art. 5 RBÜ (Assimilationsprinzip). Nach diesem genießen Urheber in den Verbandsländern, mit Ausnahme des Ursprungslandes, denselben Schutz wie inländische Urheber. Weiterhin wird Werken außerhalb des Ursprungslandes nach der RBÜ ein Mindestschutz gewährt, auch wenn der Inländerschutz nicht so weit reicht.
8. Die Bedeutung des Welturheberrechtsabkommens vom 6.9.1992, das ebenfalls den Grundsatz der Inländerbehandlung statuiert, ist gering, da dieses keine Anwendung zwischen den Staaten der RBÜ findet. Dieser sind jedoch inzwischen die wichtigsten Staaten beigetreten.
9. Das TRIPS-Übereinkommen (Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums) vom 15.4.1994 legt fest, dass die Mitgliedsstaaten bestimmte Bestimmungen der jüngsten Fassung der RBÜ anzuwenden haben. Das TRIPS-Übereinkommen bestimmt weiterhin die Geltung des Prinzips der Inländerbehandlung (Art. 3 TRIPS) und die Gewährung bestimmter Mindestrechte (Art. 1 Abs. 1 TRIPS) bezüglich Urhebern zwischen den Vertragsstaaten. Als neues Schutzprinzip im Rahmen der internationalen Abkommen kommt der Grundsatz der Meistbegünstigung nach Art. 4 TRIPS hinzu, der besagt, dass Urheber Anspruch auf die gleichen Vergünstigungen wie die Urheber aus den am meisten begünstigten Staaten haben (Ausländerparität). Nach Art. 4 lit. d) TRIPS sind von diesem Grundsatz jedoch dann Ausnahmen möglich, wenn a) eine abweichende Internationale Übereinkunft vor dem TRIPS-Abkommen in Kraft getreten ist, b) dem Rat der TRIPS notifiziert wurden und c) keine willkürliche oder ungerechtfertigte Diskriminierung von Angehörigen eines TRIPS-Mitgliedsstaates darstellen. Ein solches ist insbesondere das Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und den USA vom 15.1.1892 und der EG-Vertrag wie auch das EWR-Abkommen.
10. Dem Schutz der Rechte von ausübenden Künstlern, Herstellern von Tonträgern und Sendeunternehmen dient das Rom-Abkommen aus dem Jahre 1961. Vertragsstaat kann nur sein, wer entweder der RBÜ oder dem WUA angehört. Durch das Abkommen wird der Grundsatz der Inländerbehandlung und ein gewisser Mindestschutz festgelegt. Weiterhin kann der Schutz von gewissen Formalitäten abhängig gemacht werden. Ausreichend ist jedoch ein Vermerk auf der Umhüllung des Werkes der aus dem Kennzeichen (P) in Verbindung mit dem Jahr der ersten Veröffentlichung besteht.
11. Weitere Abkommen zum Schutz des Urheberrechts und verwandter Rechte sind der WIPO Copyright Treaty (WCT) und der WIPO Performance and Phonograms Treaty (WPPT) die durch die auf europäischer Ebene durch die Richtlinie zum Schutz des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft (RL 2001/29/EG) umgesetzt wurde.
12. Bezüglich des Gebietes der ehemaligen DDR finden sich Bestimmungen bezüglich des Urheberrechts im Einigungsvertrag. Gemäß Art. 8 EV tritt im Gebiet der ehemaligen DDR das UrhG in Kraft. Allerdings gelten nach Art. 45 Abs. 1 EV i.V.m. Anlage I, Kapitel III, Sachgebiet E, Abschnitt II zum Einigungsvertrag Sonderregelungen. Gemäß § 1 Abs. 1 der Anlage sind die Vorschriften des UrhG auch auf vor der Wiedervereinigung geschaffene Werke anzuwenden. Dies gilt gemäß § 1 Abs. 2 auch dann, wenn die Schutzfristen nach den Bestimmungen des Rechts der DDR schon abgelaufen waren. Gemäß § 33 Abs. 1 DDR-URG betrug die Schutzfrist 50 Jahre p.m.a. für das Urheberrecht und bei verwandten Schutzrechten gemäß § 82 Abs. 1 DDR-URG nur 10 Jahre, beginnend mit Ablauf des Kalenderjahres in dem die Leistung erfolgte. Nach § 2 darf eine nach dem DDR Recht zulässige Nutzung, die nach dem UrhG unzulässig ist, fortgesetzt werden, allerdings nur gegen Zahlung einer angemessen Vergütung und auch nur im Gebiet der ehemaligen DDR.
13. **Fälle:**
14. Der kanadische Kinderbuchautor C hatte Mitte November 2002 ein Kinderbuch mit dem Titel „Pierrot le poisson-clown“ (Pierrot, der Clownfisch) verfasst, das bislang in Deutschland noch nicht erschienen ist. Nun behauptet C, das Aussehen des Fisches und der Inhalt des Films „Findet Nemo“ des US-amerikanischen Konzerns Disney (D) und der Trickfilmstudios Pixar seien seiner Zeichnung und dem Inhalt seines Buches verblüffend ähnlich. Tatsächlich weisen Buch und Film jedenfalls hinsichtlich der erzählten Geschichte eine hochgradige Ähnlichkeit auf. Nun soll der Film auch in die deutschen Kinos kommen. C möchte hiergegen rechtliche Schritte einleiten. Was kann er unternehmen?

**Abwandlung:** Wie ist der Fall zu beurteilen, wenn C Franzose ist?

Pierrot: Nemo:



1. Der wenig bekannte brasilianische Schriftsteller **Luiz Nazario** Costa schrieb 1940 das Buch „Sao Paulo“. Im gleichen Jahr verstarb der Autor. Ein deutscher Verleger möchte dieses literarische Kleinod im Original im Jahr 2004 in Deutschland veröffentlichen.

Um die Kosten dafür kalkulieren zu können, fragt er seinen Anwalt, ob den Erben ein Vergütungsanspruch für sein Vorhaben zusteht?

Anmerkung: Es ist anzunehmen, dass die Schutzfrist für Sprachwerke in Brasilien 60 Jahre p.m.a. beträgt.

1. Die Künstler einer Kultband (K) machten im Mai 1965 einige Aufnahmen in einem Plattenstudio in Karl-Marx Stadt (heute Chemnitz). Diese wurden von dem VEB „Deutsche Schallplatte“ für eine Schallplatte verwendet, die noch im gleichen Jahr veröffentlicht wurde. Als Vertriebsgebiet war im Vertrag die DDR vereinbart worden. Der Rechtsnachfolger R des VEB verbreitet im Jahr 2004 eine CD mit der Aufnahme im gesamten Bundesgebiet. Die Künstler der K möchten die Vervielfältigung und Verbreitung in der Bundesrepublik untersagen.

**Anmerkungen:**

1. Nach § 82 URG (DDR) betrug die Schutzfrist für ausübende Künstler 10 Jahre nach der Darbietung.

2. Anlage I, Kapitel III, Sachgebiet E, Abschnitt 2 des Einigungsvertrages lautet:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Einigungsvertrag** |   |   |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|   | **Anlage I** |   |   |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|   | **Kapitel III. Sachgebiet E Abschnitt II** |   |   |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|   |  |   |   |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|   | (2) Zur Einführung des Urheberrechtsgesetzes gelten die folgenden besonderen Bestimmungen: |   |   |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|   | **§ 1.** |   |   |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|   | (1) Die Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes sind auf die vor dem Wirksamwerden des Beitritts geschaffenen Werke anzuwenden. Dies gilt auch, wenn zu diesem Zeitpunkt die Fristen nach dem Gesetz über das Urheberrecht der Deutschen Demokratischen Republik schon abgelaufen waren. |   |   |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|   | (2) Entsprechendes gilt für verwandte Schutzrechte. |   |   |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|   | **§ 2.** |   |   |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|   | (1) War eine Nutzung, die nach dem Urheberrechtsgesetz unzulässig ist, bisher zulässig, so darf die vor dem 1. Juli 1990 begonnene Nutzung in dem vorgesehenen Rahmen fortgesetzt werden, es sei denn, daß sie nicht üblich ist. Für die Nutzung ab dem Wirksamwerden des Beitritts ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. |   |   |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|   | (2) Rechte, die üblicherweise vertraglich nicht übertragen werden, verbleiben dem Rechteinhaber. |   |   |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|   | (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für verwandte Schutzrechte entsprechend. |   |   |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|   | **§ 3.** |   |   |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|   | (1) Sind vor dem Wirksamwerden des Beitritts Nutzungsrechte ganz oder teilweise einem anderen übertragen worden, so erstreckt sich die Übertragung im Zweifel auch auf den Zeitraum, der sich durch die Anwendung des Urheberrechtsgesetzes ergibt. |   |   |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|   | (2) In den Fällen des Absatzes 1 hat der Nutzungsberechtigte dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch auf die Vergütung entfällt, wenn alsbald nach seiner Geltendmachung der Nutzungsberechtigte dem Urheber das Nutzungsrecht für die Zeit nach Ablauf der bisher bestimmten Schutzdauer zur Verfügung stellt. |   |   |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|   | (3) Rechte, die üblicherweise vertraglich nicht übertragen werden, verbleiben dem Rechteinhaber. |   |   |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|   | (4) Die Absätze 1 und 2 gelten für verwandte Schutzrechte entsprechend. |   |   |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|   | **§ 4.** |   |   |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|   | Auch nach Außerkrafttreten des Urheberrechtsgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik behält ein Beschluß nach § 35 dieses Gesetzes seine Gültigkeit, wenn die mit der Wahrnehmung der Urheberrechte an dem Nachlaß beauftragte Stelle weiter zur Wahrnehmung bereit ist und der Rechtsnachfolger des Urhebers die Urheberrechte an dem Nachlaß nicht selbst wahrnehmen will. |   |   |

1. Das Unternehmen „Busu“ (B) produziert in Florenz Nachbauten von Bauhaus-Möbeln, etwa des legendären Corbusier-Sofas LC3. In Italien sind solche Möbel als angewandte Kunst nicht geschützt. Über das Internet bietet B die Möbel zum Ankauf auch in Deutschland an. Hochschullehrer T erwirbt eines der Möbel und fragt sich, ob oder unter welchen Voraussetzungen der Erwerb des Corbusier-Sofas urheberrechtlich bedenklich ist.
2. Das Filmproduktionsunternehmen F beabsichtigt, den vom amerikanischen Schriftsteller Edgar Rice Burroughs im Jahr 1912 in den USA veröffentlichten Roman „Tarzan of the Apes“ zu verfilmen und diesen Film auch in Deutschland zu vermarkten. Edgar Rice Burroughs verstarb im Jahr 1950.

Die in Kalifornien ansässige Gesellschaft G verfügt über sämtliche Rechte an dem Roman (außer den Serial Rights) und möchte dessen Verfilmung durch F verhindern, bzw. entsprechend von etwaigen Erträgen der Verwertung profitieren. G ist der Ansicht, dass das Werk in Deutschland noch bis zum 31. Dezember 2020 geschützt sei und will eine unentgeltliche Verwertung der Figur „Tarzan“ unterbinden. F war bislang davon ausgegangen, dass es sich bei „Tarzan“ seit dem 1. Januar 2001 um ein gemeinfreies Werk handele.

Hat G einen Anspruch auf Unterlassung der Verfilmung des Werkes „Tarzen of the Apes“ gegen F? (BGH, Urteil vom 26. Februar 2014 – I ZR 49/13 – Tarzan)